

Lösung zu Bsp. Nr. 25 (Berufskosten)

1. Fahrkosten

BE: BKV 7, Bund: BKV 5

Autokosten sind nur abziehbar, wenn kein ÖV besteht oder der ÖV nicht zumutbar ist.

Faustregel für Unzumutbarkeit: Fahrzeitdifferenz 1 Std., ist hier erfüllt, daher Autokosten hier abziehbar. **Seit 2016 ist der Fahrkostenabzug gestützt auf die FABI Vorlage begrenzt, für die Bundessteuer auf CHF 3'000 (DBG 26/1/a) und im Kanton Bern auf CHF 6'700 (StG 31/1/a).**

2. auswärtige Verpflegung

BE: BKV 8, Bd: BKV 6

Ein Pauschalabzug von CHF 15 pro Tag, bis max. **CHF 3'200** pro Jahr ist zulässig, weil das Essen zu Hause infolge Distanz zum Arbeitsort hier unzumutbar ist. Falls der Arbeitgeber verbilligte Verpflegung anbietet (Kantine), wird der Abzug reduziert auf CHF 1'600.

3. + 4. Weiterbildung

Bis und mit Steuerjahr 2015 mussten Weiterbildungskosten den Charakter von Gewinnungskosten haben, d.h. es brauchte einen direkten Zusammenhang zum gegenwärtigen Beruf. Das ist bei den Swissmechanic Kursen klar erfüllt, beim Abendtechnikum nicht (sog. Berufsaufstiegskosten). **Seit 2016** sind zwar auch „**berufsorientierte** Aus- und Weiterbildungskosten“ abziehbar (StG 38/1/n), jedoch nur bis maximal CHF 12'000. Die gesamten Weiterbildungskosten sind somit steuerlich **bis CHF 12'000** abziehbar.

5. Arbeitszimmer

Gemäss BKV 9/2 (BE) müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein (kein Raum am Arbeitsort, ausgeschiedenes Zimmer zuhause, hauptsächliche Benützung für Beruf). Hier scheitert der Abzug daran, dass der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Peter Schmied kann aber für „übrige Berufskosten“ einen Pauschalabzug von 3% seines Nettolohns (somit **CHF 3'000.--**) geltend machen.

Steuerlich anerkannt Berufskosten somit:

CHF 6'700 Fahrkosten (kantonaler Maximalbetrag, im Bund nur CHF 3'000)

CHF 3'200 auswärtige Verpflegungskosten

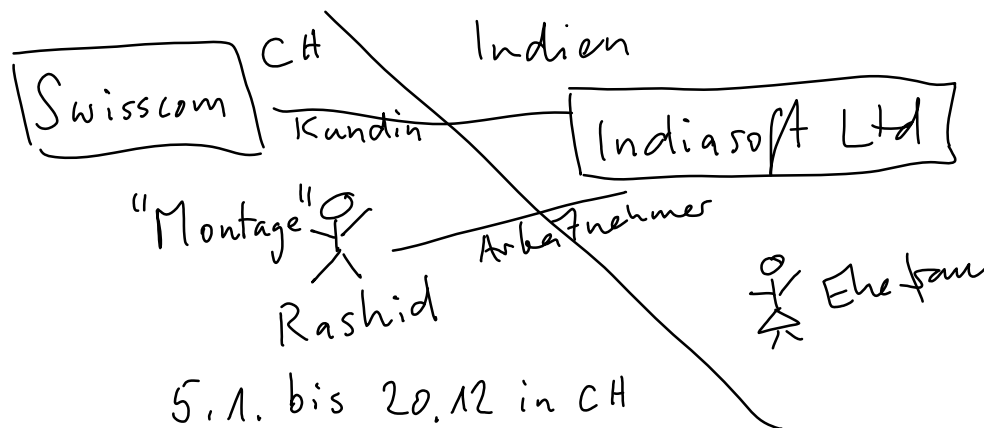
CHF 12'000 Weiterbildungskosten (Maximalbetrag)

CHF 3'000 Pauschalabzug für „übrige Berufskosten“

CHF 24'900 Total Berufskosten

Lösung zu Bsp. Nr. 26 (Gewinnungskosten Expatriates)

Ausgangslage:



Subjektive Steuerpflicht in Bern?

- kein Wohnsitz nach StG 4/2, weil Absicht dauernden Verbleibens fehlt
- qual. Aufenthalt gem. StG 4/3 liegt aber vor, ergo unbeschränkte Steuerpflicht trotzdem bejaht (vorerst rein internrechtlich nach CH Recht)
- DBA-rechtlich darf aber nur Indien den Rashid einer unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen, weil sein Lebensmittelpunkt in Indien bleibt (DBA 4/2/a Indien)
- In Bern besteht somit nur noch die Möglichkeit einer **beschränkten Steuerpflicht**, gemäss StG 6/1/a (Erwerbstätigkeit im Kanton, ohne Wohnsitz).
- Dieses Besteuerungsrecht der Schweiz wird für das Erwerbseinkommen durch das DBA nicht ausgeschlossen: **Gemäss DBA 15/1 und 15/2 Indien darf die Schweiz den Lohn besteuern**, weil der Aufenthalt 183 Tage übersteigt (das wäre auch so, wenn der Aufenthalt kürzer wäre, aber wenn Swisscom die Arbeitgeberin wäre oder wenn Indiasoft hier eine Betriebsstätte hätte).
- Rechtsfolge: Rashid ist in BE bezüglich seines **Lohns beschränkt steuerpflichtig**.

Verfahren?

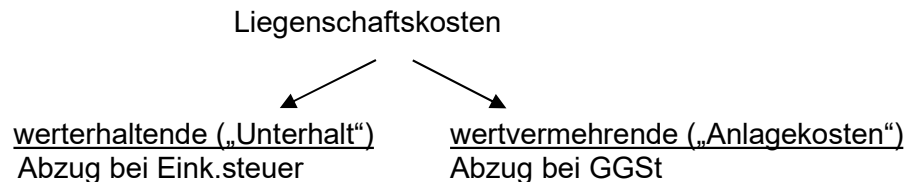
- An sich wäre hier eine Quellensteuer nach StG 116 anwendbar. Dann wäre gemäss QStV 10 ff. die Arbeitgeberin abrechnungspflichtig, hier somit die Indiasoft.
- Das funktioniert in der Praxis bei ausländischen Firmen nicht, daher werden solche Personen im ordentlichen Verfahren besteuert (StG 170).
- Zu prüfen ist, ob die Swisscom sog. „faktische Arbeitgeberin“ wird, womit sie quellensteuerpflichtig wäre ([Merkblatt Q13 zur faktischen Arbeitgeberschaft](#)).

Abzüge?

- Expatriates Abzüge gemäss [Merkblatt 8](#), gilt bei Spezialisten mit einer zeitlich befristeten Aufgabe; abziehbar sind normale Berufskosten plus zusätzlich:
- Reise-/Umzugskosten
- Zusätzliche Wohnkosten
- Kosten Privatschule (Kinder)
- Wahlrecht: effektive Kosten oder monatlich pauschal CHF 1'500.--

Lösung zu Bsp. Nr. 27 (Liegenschaftskosten)

Begriff Unterhaltskosten (StG 36 / DBG 32/2 sowie VUBV)



Die Abgrenzung erfolgt grundsätzlich nach bautechnischen Kriterien, für Einzelheiten vgl. Merkblatt 5 (Grundstückskosten). Danach sind alle Reparaturen und Ersatz bisheriger Installationen reine **Werterhaltung**, *alles was neu ist und vorher nicht bestanden hat* (*Neubau, Anbauten, Ausbauten*) **reine Wertvermehrung**. Ersatz mit Komfortverbesserung ist typischerweise zu 2/3 werterhaltend, 1/3 wertvermehrend. Die Kosten für Energiesparmassnahmen gelten aus steuerpolitischen Gründen ex lege zu 100% als Unterhalt, obschon es sich technisch bzw. wirtschaftlich meistens um eine Wertvermehrung handelt (Art. 1 lit. f VUBV).

Die sog. «**Dumontpraxis**» wurde 2009 abgeschafft (siehe TaxInfo unter Stichwort Dumonpraxis). Sie ist aber weiterhin für die GGSt relevant, weil Unterhaltskosten, die vor 2009 einkommenssteuerlich als Wertvermehrungen umqualifiziert wurden, bei der GGSt abgezogen werden können.

1. Sind die geltend gemachten Unterhaltskosten steuerlich abziehbar?

Im Grundsachverhalt stellt sich die Frage, ob ein sog. „**wirtschaftlichen Neubau**“ vorliegt, womit grundsätzlich alle Unterhaltskosten als Wertvermehrungen qualifiziert werden. Insbesondere bei der „Aushöhlung“ von ganzen Gebäuden (die in Städten wegen des Denkmalschutzes oft nicht abgebrochen werden dürfen) und anschliessendem kompletten Neubau im Innern könnte eine solche Ausnahme gegeben sein. In casu sprechen namentlich die Grundrissveränderungen mit einer Neukonzeption (Zusammenlegung von kleinen Wohnungen zu grösseren) für einen wirtschaftlichen Neubau. 2015 gab die kantonale Steuerverwaltung auf [www.taxinfo.sv.fin.be.ch](http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch) (Suchbegriff „Ersatz von Gebäudeteilen“) jedoch bekannt, diese Praxis nicht mehr anzuwenden. Inzwischen wurde dieser Hinweis wieder gelöscht, wobei nicht klar ist, ob das eine Rückkehr zur alten Praxis bedeutet. Wenn **kein wirtschaftlicher Neubau** vorliegt, können in casu kaum sämtliche Kosten als Unterhalt qualifiziert werden, weil ein Teil infolge Komfortverbesserung sicher wertvermehrend ist (schätzungsweise mind. 1/3). Falls das Einkommen des Eigentümers im Jahr 2020 nicht mindestens CHF 900'000 (2/3 die als Unterhalt anerkannt werden könnten), ergibt sich steuerlich ein Verlust, der nicht mehr abziehbar ist. Somit wäre eine Aufteilung mit grösserem Anteil Wertvermehrung für den Steuerpflichtigen sogar von Vorteil.

Wenn ein wirtschaftlicher Neubau vorliegt, müsste der Sachverhalt wie Variante 2 beurteilt werden:

2. Variante Abriss und Neubau?

Ein Abbruch mit anschliessendem Neubau von Gebäuden galt nach bisheriger Praxis zu 100% als Wertvermehrung (BGer 2C\_727/2012 und 2C\_729/2012). **Seit Steuerjahr 2020** sind bei einem «**Ersatzneubau**» zumindest die Rückbaukosten abziehbar (StG 36 Abs. 1<sup>a</sup>, analog DBG 32 Abs. 2). Für solche Kosten gibt es zudem (ausnahmsweise eine Art «Verlustvortrag» für die nachfolgenden zwei Jahre (StG 36 Abs. 1b, DBG 32 Abs. 2<sup>bis</sup>). Für Einzelheiten vgl. TaxInfo zum Thema Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. In casu sind die Voraussetzungen für einen Ersatzneubau sicher erfüllt. Abziehbar sind somit die Demontage- und Abbruchkosten, sowie Transport und Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abziehbar sind aber alle Neubaukosten.

### Lösung zu Bsp. Nr. 28 (berufliche Vorsorge)

Grundprinzip im BVG: Voller Abzug der Beiträge - volle Besteuerung der Rente. Die jährlichen Prämien sowie die reglementarischen Einkäufe sind grundsätzlich voll abziehbar. Auch die Arbeitgeberanteile sind voll abziehbar („Personalaufwand“, StG 32/2/c und 90/b). Alles Kapital in der Vorsorge wird somit «entsteuert». Die Besteuerung erfolgt erst, wenn Auszahlungen aus dem BVG erfolgen. Die Rente wird voll als Einkommen besteuert. Zum Kapitalbezug vgl. unten.

#### DBG 204 → Übergangsregelung:

Eine entsprechende Regelung gibt es bernisch nicht mehr, weil im Kanton die Pensionskassenbeiträge schon viel länger abziehbar sind als im Bund (dort erst seit 1987).

#### BVG-Kapitalbezug vor der Pensionierung:

Vorzeitiger Kapitalbezug ist möglich bei Selbständigkeit, Wegzug ins Ausland sowie Erwerb von Eigenheim (Vorbezug WEF).

Gemäss StG 44/a und DBG 38 unterliegt ein BVG-Kapitalbezug einer separaten Besteuerung mit erheblich tieferem Steuersatz (sog. **Vorsorgetarif**). Dies gilt auch für Vorbezug WEF. Der Grund liegt darin, dass ein hoher Progressionseffekt entstünde, wenn das Kapital zum normalen (progressiven) Tarif besteuert würde.

Beispiel: CHF 1 Mio. Kapitalbezug kostet in der Stadt Bern nach Vorsorgetarif (Bund, Kanton und Gemeinde) rund CHF 100'000.-- (10%, statt rund 40% bei normaler Besteuerung).

#### Einkauf BVG (zur Schliessung von Vorsorgelücken)

Gemäss StG 38/d und DBG 33/d können auch Einkaufsbeiträge vom laufenden Einkommen abgezogen werden.

### 1. BVG-Revision (das steuerlich massgebliche 3. Paket ist i.K. seit 1.1.2006)

1. Einkaufsbeiträge können frühestens nach einer Sperrfrist von 3 Jahren in Kapitalform bezogen werden (BVG 79b/3). Vgl. dazu BE Taxinfo „Berufliche Vorsorge“.
2. Nach einem WEF Vorbezug muss der vorbezogene Betrag zuerst (steuerlich wirkungslos) zurückbezahlt werden, bevor man sich wieder (steuerlich wirksam) einkaufen kann (BVG 79b/3). Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsorgelücken, die durch Scheidung entstehen (BVG 79b/4).

Altersrente, und Witwenrente sind normal mit dem übrigen Einkommen zu versteuern (DBG 22/1 und StG 26/1 bzw. StG 26/3).